Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 6 (S. 107-118)**
Titel	**Gesetz betreffend Aufsicht des Staates über Versicherung von Fahrhabe und von, der Cantonalbrandassecuranzanstalt nicht einverleibten Gebäuden, gegen Feuerschaden.**
Ordnungsnummer	
Datum	01.10.1840

[S. 107] §. 1. Einzelne Personen, Gesellschaften oder Anstalten, welche für in diesigem Canton gelegene, nicht bloß transitirende Fahrhabe oder der Cantonalbrandassecuranzanstalt nicht einverleibte Gebäude gegen Feuerschaden Versicherung leisten wollen, bedürfen hiezu von nun an der Genehmigung der Regierung und müssen entweder selbst im Canton wohnhaft sein oder einen im Canton niedergelassenen, von der Regierung anerkannten Agenten hallen. Sie sind verpflichtet, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, soweit dieselben sich auf sie beziehen, selbst zu beobachten und unter ihrer Verantwortlichkeit durch ihre Angestellten beobachten zu lassen.

§. 2. Ein Agent hat nicht nur für seine eigenen gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen einzustehen, sondern auch den auswärts domicilirenden Versicherer, dessen Geschäfte er besorgt, vor den hiesigen Behörden und Gerichten für Uebertretungen, die dem Versicherer selbst oder irgend einem seiner Agenten zur Last fallen, zu vertreten.

§. 3. Die Namen der vom Regierungsrathe // [S. 108] anerkannten Versicherer und Agenten sind öffentlich bekannt zu machen. Ein Verzeichniß derselben soll bei der Brandassecuranz-Commission liegen.

§. 4. Personen oder Anstalten, welche den im Art. 1. erwähnten Erfordernissen kein Genüge geleistet haben, ist bei einer Buße von 500 Frkn., die namentlich in Wiederholungsfällen bis auf 8000 Frkn. steigen kann, untersagt, im Canton gelegene Gegenstände gegen Feuersgefahr zu versichern. Ueberdieß soll denselben für Forderungen, die von einer solchen Versicherung herrühren, kein Recht gehalten werden.

§. 5. Die in Art. 4. enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge, die vor Promulgation dieses Gesetzes abgeschlossen wurden. Es bleiben dieselben vielmehr für die Zeit, auf die sie eingegangen sind, gültig und rechtsverbindlich, vorbehältlich jedoch der nachfolgenden auf die Controle bezüglichen Vorschriften.

§. 6. Keine Versicherung gegen Feuer darf auf den Fall eines Brandes für den Versicherten Ursache von Gewinn sein.

Es ist daher Jedermann verboten, die zu versichernden Gegenstände höher, als sie werth sind, anzuschlagen, oder sich für mehr, als er besitzt, (bei Vorräthen, die in ihrem Quantitative wechseln, wie z. B. bei Lebensmitteln, Feldfrüchten, Futter, Handelsvorräthen u. dgl., für mehr, als er mit Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, daß

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

er je nach seinen Verhältnissen in irgend einem Zeitpunkte während der Dauer der Versicherung besitzen wird) versichern zu lassen. // [S. 109]

§. 7. Zu Beseitigung dießfälligen Mißbrauchs sind daher von nun an alle Versicherungen gegen Feuersgefahr über die im Art. 1. bezeichneten Gegenstände der Aufsicht des Staates unterworfen.

§. 8. Die zuständige Behörde (Art. 11.) ist berechtigt und verpflichtet, von ihr entdeckte zu hohe Versicherungen auf den durch amtliche Schätzung ermittelten wahren Betrag herabzusetzen, dem Versicherer die Auszahlung jeder denselben übersteigenden Entschädigung oder bei partiellem Feuerschaden jeder das Verhältniß desselben zu der Statt gefundenen amtlichen Schätzung übersteigenden Vergütung an den Beschädigten zu verbieten, bereits bezahlte übermäßige Entschädigung aber dem Versichertgewesenen zu entziehen.

§. 9. Zum Behufe der Beaufsichtigung (Art. 10. und 11.) ist den betreffenden Behörden von jeder Statt gefundenen Versicherung, sowie von Erneuerung, Abänderung, Aufhebung oder Erlöschung einer solchen, Kenntniß zu geben, und zwar hat in dieser Beziehung

A. der Versicherer oder sein Agent:

1) bei Uebergabe der über eine neue, oder über eine abgeänderte, oder über eine bloß erneuerte Versicherung ausgestellten rechtsverbindlichen Police an den Versicherten sofort und spätestens binnen 2 Mal 24 Stunden, oder wo dieses, mit Rücksicht auf die bestehende Posten- und Boteneinrichtung, nicht möglich ist, mit erster Post- oder // [S. 110] Botengelegenheit der Cantonalbrandassecuranz-Commission direkte schriftliche Anzeige von dem Abschlusse der Erneuerung oder Veränderung des Versicherungsvertrages, sowie von dem Tage, an welchem die Police dem Versicherten übergeben worden sei, zu machen, auch den Versicherten über die diesem obliegende, unten und litt. B. erwähnte Verpflichtung zu belehren und dieselbe auf möglichst in die Augen fallende Weise auf der dem Versicherten zu behändigenden Police selbst zu bemerken;

2) von Aushebung oder Erlöschung von Versicherungen der Cantonalbrandassecuranz-Commission sofort oder in bestimmten, von gedachter Behörde festzusetzenden Zwischenräumen Mittheilung zu wachen.

B. Der Versicherte aber ist gehalten, binnen 2 Mal 24 Stunden nach Empfang einer Police dieselbe in einem von dem Versicherer oder seinem Agenten als gleichlautend mit dem Originale beglaubigten Doppel dem Gemeindrathe seines (des Versicherten) Wohnortes, wenn er (der Versicherte) aber außerhalb des Cantons wohnt und im Canton liegende Gegenstände sich hat versichern lassen, spätestens binnen 14 Tagen dem Gemeindrathe des Ortes, wo die Gegenstände sich befinden, einzureichen. Ist indeß bei einer Erneuerung keinerlei Veränderung in der Versicherung eingetreten, so bedarf es der Einsen- // [S. 111] dung eines Doppels der Police nicht, sondern es genügt die Anzeige des Versicherers oder seines Agenten, daß und auf wie lange die frühere Versicherung erneuert worden sei.

§. 10. Der Gemeindrath hat die Police sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sie dann mit möglichster Beförderung und spätestens innert 8 Tagen der Cantonalbrandassecuranz-Commission mit einem Berichte einzusenden, in welchem enthalten sein muß:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

1) Angabe des Standes, Berufes und der öconomischen Verhältnisse des Versicherten, so weit sie dem Gemeindrathe bekannt sind.
2) Angabe, wie viel derselbe für Vermögen, Einkommen und Erwerb versteuere.
3) Erklärung des Gemeindrathes, ob anzunehmen sei, daß die Versicherung den Verhältnissen des Versicherten im Ganzen und in ihren einzelnen Bestandtheilen angemessen sei, oder ob und was daran auffalle.

§. 11. Findet die Brandassecuranz-Commission, welche, sobald sie bemerkt, daß die Einsendung einer Police sich zu lange verzieht, an den betreffenden Gemeindrath oder durch diesen an den Versicherten die erforderliche Mahnung ergehen lassen wird, nach Eingang und Prüfung derselben sich zu weitern Nachforschungen nicht veranlaßt, so gibt sie hievon dem Versicherer und Versicherten durch das Mittel des Gemeindrathes einfach Kenntniß.

Hegt sie dagegen, entweder in Folge des gemeindräthlichen Berichtes oder vermöge eigener Prüfung, Zweifel gegen die Richtigkeit der Versicherung, so // [S. 112] ist sie befugt und verpflichtet, die Verification derselben zu veranstalten, entweder:

a) durch Einziehung genauerer Berichte und Aufforderung des Versicherten zu umständlicher schriftlicher oder mündlich zu Protokoll der Commission oder eines von ihr hiezu delegirten Beamten abzugebender Auskunft, oder
b) sofern diese Mittel nicht zu gänzlicher Beruhigung hinreichen, durch Anordnung einer amtlichen Schätzung.

§.12. Die amtliche Schätzung geschieht, insofern sich die Brandassecuranz-Commission mit dem Versicherten nicht über eine geringere Zahl von Schätzern verständigt, durch drei, von der erstern für den einzelnen Fall zu ernennende, in Pflicht zu nehmende Sachverständige unter Aufsicht und Leitung eines ebenfalls von der Commission zu bezeichnenden Beamten, so wie unter Beobachtung des in dem Gesetze, betreffend die Cantonalbrandassecuranz, Art. 23., vorgeschriebenen Verfahrens.

Von der Anordnung der Schätzung ist auch dem Versicherer oder seinem Agenten Kenntniß zu geben und ihm frei zu stellen, derselben aus gleiche Weise, wie der Versicherte hiezu (gemäß des cit. Art. 23.) befugt ist, beizuwohnen.

§. 13. Diese Schätzung gilt von diesem Augenblicke an und so lange dieselbe nicht durch zuständige Stelle abgeändert wird (Art. 14.) als die richtiges Stimmen die Schätzer nicht überein, so findet die Bestimmung des Art. 23. (Satz 2.) des Gesetzes über die Cantonalbrandassecuranz Anwendung. // [S. 113]

§. 14. Weder die Brandassecuranz-Commission noch der Versicherte ist indeß an das Ergebniß dieser Schätzung gebunden, vielmehr kann jene und dieser binnen 10 Tagen bei dem Bezirksrathe dagegen Beschwerde erheben und Einleitung des Verfahrens über administrative Streitigkeiten nachsuchen.

Nach Ablauf dieser Frist erwächst die Schätzung für den Theil, der keine Beschwerde erhoben hat, in Rechtskraft.

§. 15. Eine gleiche Befugniß steht dem Versicherer selbstständig nicht zu. Anstände desselben mit dem Versicherten über die von der Brandassecuranz-Commission anerkannte Schätzung sind Rechtssache und daher von den Gerichten oder den vertragsmäßigen Schiedsgerichten zu erledigen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§. 16. Die Kosten der Schätzung fallen, wenn diejenige des Versicherten definitive für übersetzt erklärt wird, ausschließlich dem Versicherten, sonst aber der Brandversicherungsanstalt zur Last.

Die Schätzer und der die Schätzung leitende Beamte erhalten jeder eine Entschädigung von 4 Frkn. für den ganzen und von 8 Frkn. für den halben Tag. Ueber die Kosten des administrativgerichtlichen Verfahrens entscheidet die urtheilende Behörde.

§. 17. Die Cantonalbrandassecuranz-Commission ist jederzeit befugt, so oft sie zu Nachforschungen Veranlassung zu haben glaubt, dieselben anzuordnen.

§. 18. Auch nachdem ein Brand Statt gefunden hat, kann sie zu Ermittelung der von dem Versicherer dem Versicherten zu leistenden Entschädigung einen Vertreter abordnen, oder sich von dem Er- // [S. 114] gebnisse, so wie, im Falle darüber Streik obwaltet, dem allfälligen gerichtlichen Urtheile oder dem Schiedsspruche Behufs ihrer weitern Maßnahmen Kenntniß geben lassen.

§. 19. Ueber sämmtliche Versicherungen führt die Cantonalbrandassecuranz-Commission ein Verzeichniß, zu welchem die ihr zur Prüfung eingereichten Doppel der Police) beziehungsweise die Erneuerungsanzeigen (Art. 9. am Ende), die Belege bilden.

§. 20. Die Unterlassung des im Art. 9. erwähnten Vormerks auf der Police, so wie diejenige der Anzeige an die Brandassecuranz-Commission binnen der gesetzlichen Frist, zieht dem Versicherer eine Buße von 4 bis 80 Frkn. zu. Gleicher Buße unterliegt der Versicherte wegen Unterlassung der Einreichung des Doppels der Police bei dem Gemeindrathe binnen der gesetzlichen Frist.

§. 21. Ist die Einreichung des Doppels der Police ganz unterblieben und dadurch eine Prüfung derselben vor einem Statt gefundenen Brande unmöglich geworden, so trifft den Versicherten das Maximum der in Art. 20. angedrohten Buße oder er verliert überdieß seinen Anspruch auf Entschädigung, so weit er nicht gerichtlich zu beweisen, oder doch mindestens bis zur Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag, daß die versicherten Gegenstände wirklich vorhanden gewesen seien und den Versicherungswerth gehabt haben. Die Kosten eines diesfälligen Processes fallen dem Versicherten zur Last, auch wenn er den eben erwähnten Beweis leistet. Mißlingt dem Versicherten der Beweis ganz oder // [S. 115] zum Theil, so bat er, wenn ihm von dem Versicherer die Entschädigung ausbezahlt worden war, diese oder den betreffenden Theil derselben zu Handen der Cantonalassecuranzcassa wieder heraus zu geben; warnte Entschädigung dagegen von dem Versicherer noch nicht ausbezahlt, so ist zu unterscheiden, ob der Versicherer, resp. sein Agent, seiner Zeit die ihm nach Art. 9. obliegende Anzeige an die Brandassecuranz-Commission gehörig gemacht habe oder nicht; im erstern Falle kommt die von dem Versicherten wegen Nichteinreichung der Police verwirkte Entschädigung dem Versicherer zu gut, nur daß er jedenfalls der Brandassecuranz-Commission alle Proceßauslagen, so weit sie von dem Versicherten nicht erhältlich sind, zu ersetzen hat; im letztern Falle dagegen, d. h. wenn die Anzeige von dem Versicherer oder seinem Agenten nicht gehörig geschehen war, hat die Brandassecuranz-Commission die von dem Versicherten verwirkte Entschädigung zu beziehen und trifft überdieß auch den Versicherer das Maximum der im Art. 20. erwähnten Buße.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Brandassecuranz-Commission ist befugt, so oft sie es nöthig findet, gegen Auszahlung der Entschädigung durch den Versicherer an den Versicherten Behufs gerichtlichen Entscheides Inhibition auszuwirken.

§. 22. Behufs Ausweises gemachter Anzeige darf der Versicherer von der Brandassecuranz-Commission und Behufs Ausweises über Einreichung der Police zur Prüfung kann der Versicherte von dem Gemeindrathe Bescheinigung verlangen.
// [S. 116]

§. 23. Ergeben sich aus den Statt gefundenen Nachforschungen, der erhobenen Schätzung oder allfälligen Processen Umstände, welche darauf hinweisen, daß er sich in böser Absicht zu hoch habe versichern lassen, so ist gegen ihn Untersuchung wegen versuchten, beziehungsweise vollendeten, Betruges einzuleiten.

§. 24. Wer bei einem zur Versicherung gegen Feuer in hiesigem Canton nicht befugten Versicherer sich versichern läßt, unterliegt, mit Bezug auf die Verbindlichkeit, die Police zur Prüfung einzureichen, so wie der Folgen der Verspätung oder gänzlichen Unterlassung der Einreichung, allen obigen Bestimmungen; ist aber bei Einreichung der Police aus den Einfluß, den die Art. 1. bis 4. auf die allfällig im Auslande geltend zu machende Entschädigungsforderung ausüben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25. Für die im Art. 10. erwähnte Prüfung und Begutachtung der Police, die Bescheinigung über Einreichung derselben (Art. 22.) inbegriffen, kommt dem Gemeindrathe eine von dem Versicherten zu zahlende Taxe von 4 Batzen zu.

Für die Prüfung der Police durch die Cantonalbrandassecuranz-Commission, ihre Eintragung in das Verzeichnis- und die Empfangsbescheinigung über eingegangene Anzeige des Versicherers (Art: 22.) ist keine Gebühr zu beziehen.

§. 26. Das Gesetz tritt mit dem 1. December 1840 in Kraft.

Alle Versicherer, welche fernerhin im Canton // [S. 117] gegen Feuersgefahr versichern wollen, haben bis zu diesem Zeitpunkte die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen und demselben ihre Agenten zu bezeichnen (Art. 1.).

Der Regierungsrath wird die erforderlichen Anordnungen treffen, daß den Versicherern, von denen bekannt ist, daß sie bisanhin im Canton gegen Feuer versichert haben, oder ihren allfällig bekannten Agenten, zu Handen derselben, das Gesetz beförderlich mitgetheilt und binnen einer von dem Regierungsrathe zu bestimmenden Frist entweder Abschriften der Policen über die bisanhin abgeschlossenen oder bis zur Inkrafttretung des Gesetzes abzuschließenden noch gültigen Versicherungen, oder die Policen selbst Behufs einer von der Brandassecuranz-Commission zu nehmenden Abschrift eingereicht, diejenigen Personen aber, welche bei unbekannten Versicherern sich haben versichern lassen, durch öffentliche Bekanntmachungen aufgefordert werden, binnen anzuberaumender Frist ihre Policen oder beglaubigten Doppel einzusenden, bei Vermeidung der im Art. 20. angedrohten Folgen.

Die auf diese Weise gesammelten Doppel hat die Brandassecuranz-Commission den betreffenden Gemeindräthen zur Begutachtung nach Art. 10. zu übermachen und, nachdem dieß geschehen sein wird, nach Art. 11. zu verfahren und dafür zu sorgen, daß diese Prüfung bis zum 1. Juli 1841 vollendet sein wird.

Für die durch diese Uebergangsbestimmung veranlaßten Kosten wird der Regierungsrath der Brand- // [S. 118] assecuranz-Commission einen angemessenen Credit auf die Staatscasse eröffnen; die spätern regelmäßigen, aus der Controls der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

von diesem Gesetze betroffenen Versicherungen entstehenden Kosten trägt die Cantonalbrandversicherungsanstalt.

Zürich, den 1. Weinmonat 1840.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
M. F. Sulzer.
Der erste Secretär,
M. Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:
Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonat 1840.

Der zweite Bürgermeister,
H. Mousson.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/11.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016